Bericht des Einforstungsverbandes zum Geschäftsjahr 2025

Beratung und Vertretung

Im Jahr 2025 wurden 245 Beratungsleistungen erbracht. Im Vergleich zum Jahr 2024 (221 Beratungen), entspricht dies erneut einer Steigerung von rund 11%. Damit setzt sich der Aufwärtstrend bei den Beratungen weiter fort. Mit 117 Beratungen (48%) lag der Schwerpunkt im Bereich der Holzbezugsrechte. Erneut war der Einforstungsverband (kurz EfV) mit der Bekämpfung zwangsweiser Ablösungen von Holzbezugsrechten in Geld im Einzugsgebiet des ÖBf-Forstbetriebes Pongau stark gefordert. Insbesondere die zwangsweise Ablösung aufgrund zugenommener Eigenwaldausstattung bei den berechtigten Liegenschaften wurde vom Forstbetrieb Pongau verschärft betrieben. Zudem war die Übertragung von Holzbezugsrechten wieder ein gefragtes Thema. Im Bereich der Weiderechte konnten 46 Beratungen (19%) geleistet werden. Hier war der EfV besonders mit Themen wie Fremdviehauftrieb, Anpassung urkundlicher Auftriebszeiten sowie der Bewertung und Übertragung von Weiderechten befasst. Die restlichen Beratungen entfielen auf allgemeine einforstungsrechtliche Fragestellungen sowie auf die Bereiche „Elementarholz“ und „Streu“. Geographisch betrachtet lag der Tätigkeitsschwerpunkt des EfV auch im Jahr 2025 sowohl im Bereich des Tagesgeschäftes als auch in Bezug auf die Grundlagenarbeit im Bundesland Salzburg.

Zudem wurden die Mitglieder in 16 Fällen bei agrarbehördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Verhandlungen vertreten.

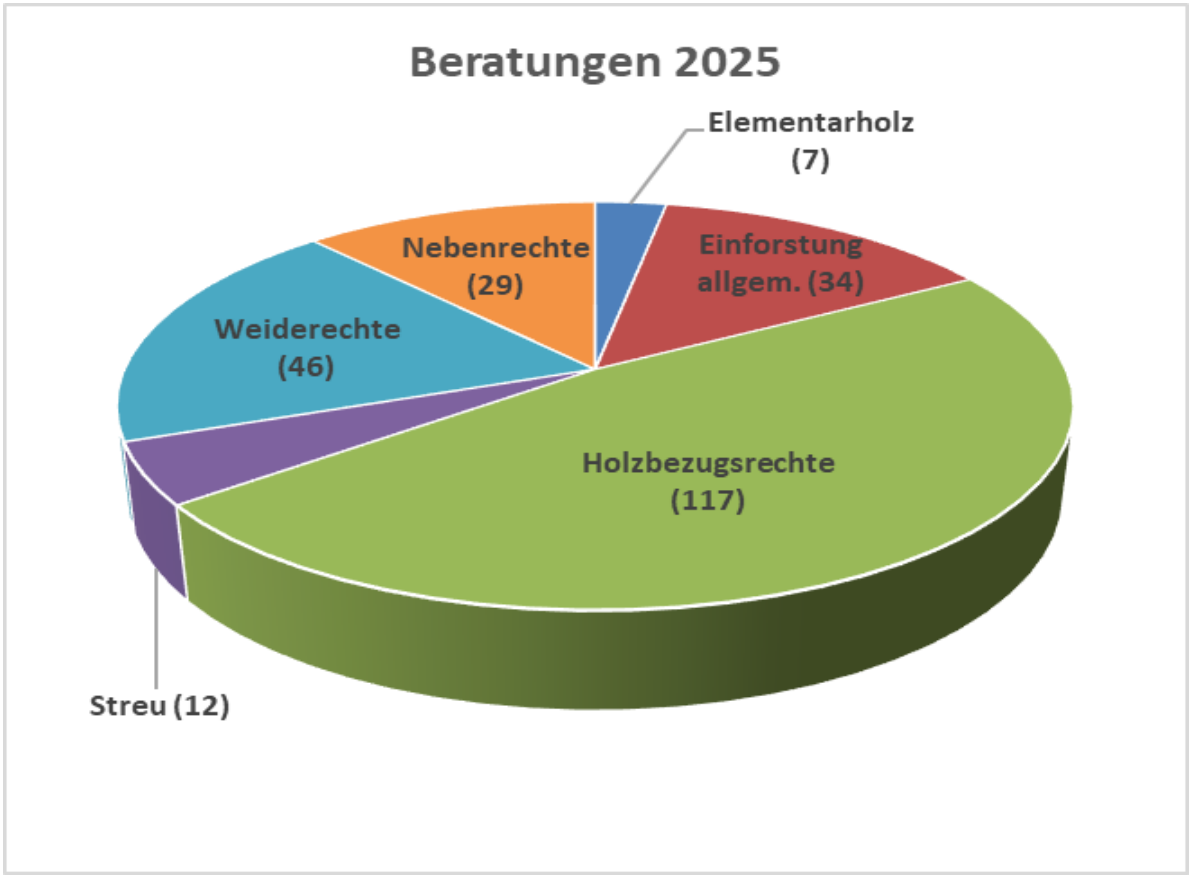
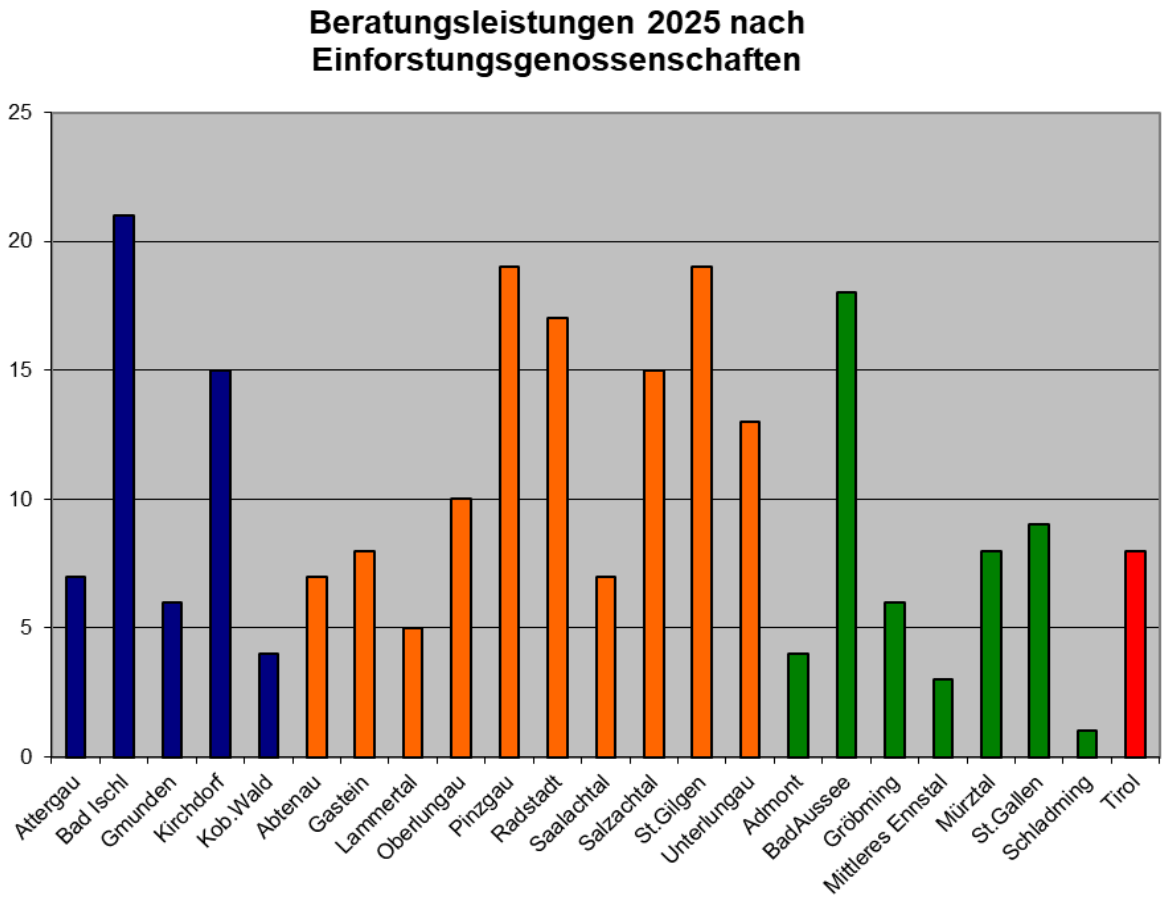


Diagramm: Einforstungsverband



Verteilung der Beratungsleistungen auf die Mitgliedskörperschaften in den Bundesländern

Erarbeitung eines Gutachtens zur Ermittlung des Lärchenholzbedarfes für die Herstellung von Holzschindeln und Brettern zur Dacheindeckung eingeforsteter Almbaulichkeiten

Mit Almweiderechten sind in der Regel Nebenrechte zum Bezug von Brenn- und Nutzholz für die Deckung des almwirtschaften Holzbedarfes verbunden. Hierbei handelt es sich nicht um Holzbezugsrechte mit jährlich fixen Ansprüchen, sondern besteht ein Anspruch zumeist nur im konkreten Bedarfsfall und nur in der jeweils benötigten Holzmenge (mit dem urkundlichen Ausmaß gedeckelt).

Die Nutzholzansprüche für den Alpsbedarf dienen der Errichtung und Instandhaltung von Almbaulichkeiten (Hütten, Stallungen, Zäune etc.). Speziell für die Eindeckung von Almhüttendächern wird heute noch vielerorts Holz in Form von Brettern aber auch Schindeln verwendet. Um eine längere Haltbarkeit der Dächer zu gewährleisten, was sowohl für den Berechtigten als auch den Verpflichteten Vorteile bringt, wird zumeist nach altem Herkommen Lärchenholz verwendet.

Um eine Grundlage zur Bemessung der Bedarfsholzmenge für die Eindeckung von Almhüttendächern mit Brettern oder Schindeln zu bekommen, hat der EfV im Jahr 2025 Herrn DI Siegfrid Ellmauer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Grundlage für die Erstellung des Gutachtens sind Daten, die im Zuge eines im Jänner 2025 unter der Leitung von Herrn DI Ellmauer am Waldcampus Ö in Traun-

kirchen abgehaltenen Praxistages ermittelt wurden. Gemeinsam mit Vertretern des EfV, der ÖBf AG sowie Almweideberechtigten wurden repräsentative Lärchenholzbloche zu Schindeln verarbeitet und die gewonnenen Daten festgehalten.

Hinsichtlich der Bedarfsholzermittlung zur Herstellung von Dachbrettern wurde von der ÖBf AG eine Ausbeutesimulation vom Holztechnikum Kuchl angefordert, welche in das Gutachten eingebunden wird.

Das Gutachten wird im Laufe des Sommers 2026 auf der Homepage des Einforstungsverbandes veröffentlicht sowie nach Abstimmung mit der ÖBf AG in das Einforstungshandbuch aufgenommen.





Novellierung des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes (kurz SERG)

Im Jahr 2024 legte die Abteilung 4 des Landes Salzburg dem EfV sowie den Verpflichteten einen Entwurf zur Novellierung des SERG vor. Mit der Novellierung beabsichtigt das Land Salzburg primär Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Vollzuges der Einforstungsrechte umzusetzen. Nach Abgabe von Stellungnahmen des EfV sowie der Verpflichteten wurde der SERG-Entwurf von der Abteilung 4 adaptiert und von Legisten des Landes Salzburg geprüft. Ende November 2025 wurde der adaptiere SERG-Entwurf dem EfV sowie den Verpflichteten vorgelegt. Obschon im neuen SERG-Entwurf einigen Forderungen des EfV entsprochen wurde, bietet der Entwurf keine gesetzlichen Lösungen für zentrale Probleme des Einforstungswesens im Bundesland Salzburg.

Besonders hinsichtlich des Ablösetatbestands des dauernden Ersatzes (§32 Abs 1 Z 3 SERG in der geltenden Fassung) wurden keinerlei Änderungen durchgeführt, welche künftig sicherstellen, dass holzbezugsberechtigten bäuerlichen Liegenschaften, die seit der Regulierung ihre Eigenwaldausstattung gemehrt haben, nicht zwangsweise auf Antrag des Verpflichteten deren Holzbezugsrechte in Geld abgelöst werden. Der EfV hat bereits in seiner Stellungnahme zum SERG-Entwurf aus dem Jahr 2024 gefordert, den dauernden Ersatz entweder komplett aus dem SERG zu streichen oder diesen zumindest in Form einer Legaldefinition derart zu präzisieren, dass fleißigen Landwirten, welche die Eigenwaldausstattung ihrer berechtigten bäuerlichen Liegenschaften mehren, nicht zwangsweise die Holzbezugsrechte in Geld abgelöst werden. Eine Auslegung des dauernden Ersatzes in dieser Art ist rechtshistorisch falsch als auch gleichheitswidrig und läuft der Grundintention der Einforstungsgesetze zuwider, welche in der Stärkung sowie dem Erhalt lebensfähiger bäuerlicher Liegenschaften besteht.

Der EfV hat daher den vorgelegten Novellierungsentwurf nicht zuletzt aus diesem Grund abgelehnt und wird weiter dafür eintreten, dass der dauernde Ersatz entweder vollständig aus dem SERG

gestrichen wird oder zumindest derart legistisch präzisiert wird, dass dieser nicht dem landeskulturellen Interesse an der Erhaltung bäuerlicher Liegenschaften zuwiderlaufend ausgelegt werden kann.

Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Wertermittlung von Einforstungsrechten

Werden Einforstungsrechte abgelöst, so hat der Eingeforstete einen Anspruch auf ein angemessenes Ablöseäquivalent in Form eines Ablösekapitals (Geld) oder Ablösegrundstückes. In beiden Fällen ist das Ablöseäquivalent so zu bemessen, dass der Eingeforstete aus diesem die jährlich zustehenden Holz- oder Weideansprüche nachhaltig erwirtschaften kann. Aber auch dann, wenn der Wert einer einforstungsberechtigten Liegenschaft zu ermitteln ist, muss der Wert der Einforstungsrechte festgestellt werden.[1] Neben dem Jahresnettowert der jährlichen Ansprüche aus dem Einforstungsrecht hat der Kapitalisierungszinsfuß wesentlichen Einfluss auf den Wert der Einforstungsrechte. Die Einforstungs-Landesgesetze der Bundesländer sehen vor, dass für die Ermittlung des Kapitalwertes der Einforstungsrechte ein Zinsfuß zu wählen ist, welcher die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen widerspiegelt. Im Jahr 2006 hat der Oberste Agrarsenat erkannt, dass ein Zinsfuß von 3,3% angemessen sei. Seit dem Jahr 2006 wird sowohl von den Verpflichteten als auch den Agrarbehörden unverändert ein Zinsfuß von 3,3% zur Anwendung gebracht; dies, obwohl das Zinsniveau seither deutlich gefallen ist. Der Zinsfuß von 3,3% spiegelt daher die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse keineswegs angemessen wider. Seit dem Jahr 2011 hat der Einforstungsverband versucht, speziell die Republik Österreich bzw. die ÖBf AG zur Anwendung eines zeitgemäßen Zinsfußes zu bewegen, dies leider vergeblich. 2023 hat der Einforstungsverband schließlich ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches sich mit der Ermittlung eines angemessenen Zinsfußes auseinandersetzt. Dieses Gutachten hat ergeben, dass ein Zinsfuß von 2% angemessen wäre. Die Heranziehung dieses Zinsfußes würde dem 50-fachen Jahresnettowert der gebührenden Nutzung entsprechen im Vergleich zum 30,3-fachen Jahresnettowert bei der Verwendung eines Zinsfußes von 3,3%. Derzeit ist beim Verwaltungsgerichtshof in Wien ein Fall anhängig, wo es um die Klärung der Frage geht, ob ein Zinsfuß von 3,3% heute noch angemessen ist bzw. ob dieser den einschlägigen Bewertungsbestimmungen des SERG (§ 33 Abs 2) entspricht. Es bleibt abzuwarten, wie der VwGH in dieser Causa entscheidet.

[1] Einforstungsrechte sind liegenschaftsgebundene Nutzungsrechte. Als historisch gewachsener Ersatz für Grund und Boden (Wald- oder Weideland) stellen sie für die berechtigten Liegenschaften einen Produktions- und Einkommensfaktor dar und erhöhen somit den Wert einer eingeforsteten Liegenschaft.

Übersetzung von Regulierungsurkunden

Im 19. Jahrhundert wurden die Einforstungsrechte, sofern sie nicht in Grund oder Geld abgelöst wurden, im Vergleichs- oder Erkenntniswege der Regulierung unterzogen und urkundlich verbrieft. Die daraus entstandenen Regulierungsurkunden stellen heute noch die Rechtsgrundlage der Einforstungsrechte dar, sind jedoch in Kurrentschrift verfasst und somit für viele Eingeforstete nur schwer zu lesen. Es ist wichtig, dass jeder Eingeforstete den Inhalt seiner Regulierungsurkunde kennt, um aus dem Einforstungsrecht den optimalen Nutzen ziehen zu können. Der Einforstungsverband bietet daher seit Anfang 2025 seinen Mitgliedern die kostenlose Übersetzung von Regulierungs-urkunden an. Je nach Nachfrage und Leserlichkeit der Urkunde ist mit entsprechenden Wartezeiten zu rechnen. Zudem hat der Verband im Jahr 2025 sein Archiv um zahlreiche Regulierungsurkunden erweitert.



Grundsatzaussprachen mit der Österreichischen Bundesforste AG

Rund 79% der einforstungsrechtlichen Gesamtverpflichtung entfällt auf die Republik Österreich bzw. die Österreichische Bundesforste AG. Die alljährlichen Grundsatzaussprachen zwischen dem Vorstand des EfV und jenem der Bundesforste AG zu einforstungsrechtlichen Grundsatzthemen stellen ein wichtiges Instrumentarium zur Streitprävention sowie der Lösung wichtiger Fragestellungen dar. Folgende Themen waren im Jahr 2025 Gegenstand der Grundsatzaussprachen: Bekanntgabe der Einforstungsdaten sowie der geplanten Immobilien- und Naturraumprojekt der ÖBf AG, Sicherstellung der Waldhygiene, Wissensaustausch zur Umsetzung der EUDR, Geldablösung von Einforstungsrechten im Pongau, Benützung von Einforstungsalmhütten, Vergabe elektronischer Schrankenschlüssel sowie die Übertragung und Bewertung von Einforstungsrechten.

Vortrags- und Schulungstätigkeit sowie Information zu aktuellen Einforstungsthemen

Eine zentrale Aufgabe des EfV ist es, über aktuelle Themen im Bereich Einforstung sowie über die Grundlagen der Einforstungsrechte aufzuklären. Bei den Generalversammlungen der Mitgliedsorganisationen sowie an diversen Bildungseinrichtungen wie der Forstfachschule Traunkirchen, Forstwirtschaftsmeisterkursen sowie der Immobilienbewertungsakademie wurden zahlreiche Vorträge zum Thema „Einforstung“ gehalten. Weiters wurden auf der Homepage des EfV sowie in einschlägigen Fachzeitschriften diverse Fachbeiträge zu Themen wie der Lagerung von

Einforstungsholz im Wald des Verpflichteten, die heutige Bedeutung der Einforstungsrechte sowie zur Wertschöpfung aus Einforstungsholz, veröffentlicht.

Prüfung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen

Eine weitere zentrale Aufgabe des EfV besteht in der Prüfung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Zu diesem Zweck prüft der EfV monatlich die Homepages der Landesregierungen sowie des Parlamentes auf in Begutachtung stehende, die Einforstungsrechte berührende, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe. Im Jahr 2025 wurden 3 Naturschutzgebiets- sowie 7 Europaschutzgebietsverordnungen geprüft und sofern dies nötig war Stellungnahmen dazu abgegeben. Einen weiteren zentralen Punkt bildete die bereits erwähnte Prüfung der SERG-Novelle.

Mag. Florian Past
Geschäftsführer des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften eGen
Traunkirchen am, 26.05.2026